

Bundessozialgericht

- 4 RJ 33/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. Februar 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts München vom 17. September 1976 aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Anrechnung einer Zurechnungszeit (§ 1260 Abs 1 S 2 Reichsversicherungsordnung -RVO).

Der Kläger, 1934 geborener italienischer Staatsbürger, hat zur deutschen Rentenversicherung Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vom 8. November 1968 bis zum 13. Februar 1969 sowie vom 14. April 1969 bis zum 14. September 1970 (insgesamt 22 Kalendermonate) geleistet. Zur italienischen Rentenversicherung sind Pflichtbeiträge für Zeiten zwischen

1. Oktober 1956 und 30. September 1957
(13 Wochenbeiträge),

1. Oktober 1959 und 30. September 1963
(143 Wochenbeiträge),

1. Oktober 1967 und 30. September 1968
(52 Wochenbeiträge) sowie

1. Oktober 1968 und 30. September 1969
(14 Wochenbeiträge)

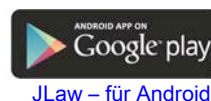
entrichtet worden.

Die Beklagte gewährte, ausgehend von einem am 14. September 1970 eingetretenen Versicherungsfall, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (deutsche Teilrente) für die Zeit von Oktober 1970 an, ohne bei der Berechnung eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen (Bescheid vom 30. Juli 1973).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, die Zurechnungszeit anzurechnen (Urteil vom 17. September 1976):



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Voraussetzungen der ersten Alternative des § 1260 Abs 1 S 2 RVO lägen vor; der Kläger habe in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles Pflichtbeiträge für mindestens 36 Kalendermonate entrichtet. Auszugehen sei vom Zeitraum September 1965 bis August 1970, in den 21 mit deutschen und mindestens 14 mit italienischen Pflichtbeiträgen belegte Kalendermonate fielen. Hinzugerechnet werden müsse jedoch der für September 1970 zur deutschen Rentenversicherung geleistete Pflichtbeitrag, weil der zweite Halbsatz des § 1260 Abs 1 S 2 RVO für beide Alternativen des ersten Halbsatzes gelte.

Mit der - vom SG zugelassenen - Sprungrevision trägt die Beklagte vor, die für Zeiten zwischen Oktober 1968 und September 1969 zur italienischen Rentenversicherung entrichteten 14 Wochenbeiträge könnten im Rahmen der für Wanderarbeitnehmer vorgeschriebenen Zusammenrechnung wegen des Überschneidungsverbotes nur mit zwei Monaten berücksichtigt werden, da lediglich die Monate Oktober 1968 und März 1969 nicht mit deutschen Beiträgen belegt seien. Der maßgebende Zeitraum von September 1965 bis August 1970 weise somit nur Pflichtbeiträge für 35 Kalendermonate auf. Gegen die Berücksichtigung des für September 1970 entrichteten Beitrags sprächen der Wortlaut und Sinn sowie die Entstehungsgeschichte des § 1260 Abs 1 RVO idF vom 9. Juni 1965; der zweite Halbsatz des Satzes 2 beziehe sich nur auf die zweite Alternative (Halbbelegung mit Pflichtbeiträgen als Voraussetzung für die Anrechnung der Zurechnungszeit).

Die Beklagte beantragt,

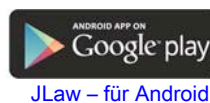
das Urteil des SG vom 17. September 1976
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Er hält im Ergebnis die Ansicht des SG für zutreffend und meint, der Sechzig-Monats-Zeitraum erfasse den Kalendermonat mit, in dem der Versicherungsfall eingetreten sei. Damit stimme überein, daß bei der Erwerbsunfähigkeitsrente für die Erfüllung der Wartezeit der Monat des Versicherungsfalles mitzähle, obwohl die Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt sein müsse. Der hiernach zugrunde zu legende Zeitraum von Oktober 1965 bis September 1970 sei mit Pflichtbeiträgen für 36 Kalendermonate belegt.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet; im Gegensatz zu der vom SG vertretenen Ansicht hat der Kläger keinen Anspruch auf Anrechnung einer Zurechnungszeit.

Nach § 1260 Abs 1 S 2 RVO wird für die Anrechnung der Zurechnungszeit vorausgesetzt, daß entweder von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind (erste Alternative) oder die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung bis zu dem Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zur Hälfte mit Pflichtbeiträgen belegt ist (zweite Alternative).

Die zweite Alternative (Halbbelegung) kommt als Anspruchsgrundlage von vornherein nicht in Betracht, wie schon eine überschlägige Berechnung zeigt. Entgegen der Ansicht des SG sind aber auch nicht die Voraussetzungen der ersten Alternative erfüllt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Sechzig-Monats-Zeitraum umfaßt im vorliegenden Fall die Monate September 1965 bis August 1970. Dagegen kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, der Zeitraum sei so anzusetzen, daß er den Monat des Versicherungsfalles mitumfasse, weil zur Erfüllung der Wartezeit auch der für diesen Monat (September 1970) entrichtete Beitrag mitrechne. Der Wortlaut des § 1260 Abs 1 Satz 2 RVO macht deutlich, daß der maßgebende Zeitraum mit dem Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles endet (vgl Zweng-Scheerer, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl, 7. Lfg, Anm II 1. zu § 1260 RVO). Der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eintritt, kann schon begrifflich nicht - zugleich - ein Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles sein. Im übrigen enthält die RVO auch andere Vorschriften zur gesetzlichen Rentenversicherung, die eine bestimmte Anzahl mit Pflichtbeiträgen belegter Beitragsmonate innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens, der mit dem Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, voraussetzen (vgl hierzu § 1244a Abs 2 RVO idF des Tuberkulosehilfegesetzes vom 23. Juli 1959, § 1236 Abs 1a Nr 1 RVO idF des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes -RehaAnglG-). Die Wartezeitregelungen der §§ 1246 Abs 3, 1247 Abs 3 RVO, wonach vor Eintritt der Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt sein muß, betreffen keinen vergleichbaren Sachverhalt. Denn insoweit stellt das Gesetz auf eine Versicherungszeit ab, die nicht notwendig zusammenhängt, sondern lediglich vor dem Tag des Versicherungsfalles liegen muß; dabei werden Pflichtbeiträge, die - etwa weil Erwerbsunfähigkeit eintritt - nur für einen Teil des Monats geleistet sind, als volle Kalendermonate auf die Versicherungszeit angerechnet (§ 1250 Abs 3 RVO). Die Ausgangslage in § 1260 Abs 1 S 2, erste Alternative, ist dagegen eine andere; hier wird an eine zusammenhängende Zeit von 60 (vollen) Kalendermonaten die Voraussetzung geknüpft, daß davon 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen belegt sein müssen. Deshalb ist es kein innerer Widerspruch, sondern die Auswirkung der Vorschriften verschiedenartigen



- 6 -

Norminhalts, wenn im vorliegenden Fall der Monat September 1970, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist, einerseits bei der Versicherungsdauer als Beitragszeit mitrechnet, andererseits aber im Rahmen der ersten Alternative der Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Zurechnungszeit außer Ansatz bleibt.

Ebensowenig läßt der Wortlaut des Gesetzes die Auslegung zu, daß zwar vom Zeitraum September 1965 bis August 1970 als den letzten 60 Kalendermonaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles auszugehen, jedoch der für September 1970 geleistete Beitrag in die erforderlichen 36 mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate einzubeziehen sei. Denn der zweite Halbsatz des § 1260 Abs 1 S 2 RVO (....; "hierbei werden der Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung und der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, nicht mitgezählt, jedoch die hierfür entrichteten Pflichtbeiträge") betrifft nach seinem Wortlaut und Sinn nur die zweite Alternative der Anrechnungsvoraussetzungen. Lediglich in diesem Zusammenhang wird sowohl an den Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung als auch an den Kalendermonat des Versicherungsfalles angeknüpft. Die vom SG vertretene Gegenmeinung hätte eine Überschreitung des vom Gesetz festgelegten zeitlichen Rahmens von 60 Kalendermonaten zur Folge und würde zu einer Verquickung der beiden von ihrem Aufbau her verschiedenen Alternativen führen. Die Entwicklungsgeschichte der Neufassung des § 1260 Abs 1 RVO durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (RVÄndG) spricht ebenfalls für die Auffassung des Senats. Der Entwurf zu diesem Gesetz hatte die erste Alternative der Anrechnungsvoraussetzungen für die Zurechnungszeit unberührt gelassen und lediglich vorgesehen, bei der zweiten Alternative die auf die Zeit nach Eintritt in die Versicherung entfallenden Ersatz-, Ausfall- und Rentenbezugszeiten unberücksichtigt zu lassen (BT-Drucks IV 319/64). Auf Antrag des 20. Ausschusses für Sozialpolitik (Drucks IV 3233) wurde dann zur weiteren Erleichterung der Voraussetzungen für die Halbbelegung ua

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

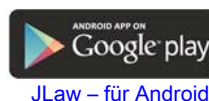
der mit "hierbei" eingeleitete Halbsatz eingefügt - übereinstimmend mit der gleichzeitigen Ergänzung des § 1259 Abs 3 RVO, wo es zur Halbbelegung keine Alternative gibt.

Von dem somit allein maßgebenden Zeitraum von September 1965 bis August 1970 sind nur 35 Kalendermonate mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt. Davon entfallen auf die deutsche Rentenversicherung 21 Kalendermonate. Soweit die Ausführungen des SG, hierzu kämen "mindestens" 14 Pflichtbeitragsmonate der italienischen Rentenversicherung, an die Möglichkeit der Auf- und Abrundung eines Dezimalrestes zu einem vollen (weiteren) Monat bei der Umrechnung von EWG-mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten denken lassen, hat im Ergebnis zutreffend bereits die Beklagte dargelegt, daß hier nur 14 Monate hinzuzuzählen sind, für die italienische Beiträge aufgrund bestehender Rentenversicherungspflicht geleistet wurden. Maßgebend sind für Rentenbezugszeiten bis zum 30. September 1972 die Verordnungen Nr 3 und 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr 3 und Nr 4, BABl 1959, 266 und 288), für die Zeit danach die Verordnungen Nr 1408/71 und Nr 574/72 des Rates vom 14. Juni 1971 bzw 21. März 1972 (ein früher eingetretener Versicherungsfall steht insoweit nicht entgegen, vgl Art 94 Abs 1 und 3 VO Nr 1408/71). SG und Beklagte gehen auch hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit der Zurechnungszeit davon aus, daß die für den "Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs" zurückgelegten Versicherungs- und gleichgestellten Zeiten bzw Wohnzeiten zusammengerechnet werden (Art 27 Abs 1 EWG-VO Nr 3, Art 45 Abs 1 VO Nr 1408/71). Die Beklagte hat in Anwendung des Überschneidungsverbots derartiger zusammengerechneter Versicherungszeiten (vgl Art 27 Abs 1, letzter Halbsatz EWG-VO Nr 3 und Art 15 Abs 1a VO Nr 574/72) die 14 zur italienischen Rentenversicherung im Zeitraum von Oktober 1968 bis September 1969 entrichteten Wochenpflichtbeiträge nur für die Monate Oktober 1968 und März 1969 berücksichtigt, da die restlichen Kalendermonate

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

dieses Zeitraumes bereits mit deutschen Beiträgen belegt seien. Nach der Ansicht des Senats kommen indessen die vorgenannten Bestimmungen in dem hier nur interessierenden Zusammenhang nicht zur Anwendung; denn sie betreffen allein die Anspruchsvoraussetzungen. Hier dagegen handelt es sich um besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten (vgl im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland früher Art 50 EWG-VO Nr 3 iVm Anhang G; jetzt Art 89 VO Nr 1408/71 iVm Anhang V unter C). Nach diesen Sondervorschriften stehen für die Anrechenbarkeit deutscher Zurechnungszeiten die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaates entrichteten Pflichtbeiträge den Pflichtbeiträgen nach deutschen Rechtsvorschriften gleich (vgl Anhang G der VO Nr 3, insoweit besonders deutlich in der ursprünglichen Fassung unter B 1a sowie B 1 idF des Art 6 EWG-VO Nr 130/63; Anhang V unter C 2a Abs 1 der VO Nr 1408/71). Dies bedeutet, daß es für die Anrechenbarkeit der deutschen Zurechnungszeit nur darauf ankommt, ob und welche Kalendermonate des maßgebenden Sechzig-Monats-Zeitraums mit Pflichtbeiträgen belegt sind - gleichviel, ob es sich um deutsche oder mitgliedsstaatliche handelt. Hierzu ist also für eine Zusammenrechnung oder Umrechnung (vgl Art 13 EWG-VO Nr 4 und Art 15 VO-Nr 574/72) kein Raum. Die Anwendung der Sondervorschriften im oa Anhang führt zu dem Ergebnis, daß zu den im Zeitraum von Oktober 1968 bis September 1969 bereits mit deutschen Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonaten höchstens zwei Kalendermonate - Oktober 1968 und März 1969 - als mit italienischen Pflichtbeiträgen belegt hinzukommen können, weil nur diese Monate unter Berücksichtigung der deutschen Beiträge noch "offen" geblieben sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)